

Weisungen der Universitätsleitung betreffend Umgang mit Förderbeiträgen der US-amerikanischen National Institutes of Health an Forschungsprojekte von Einheiten der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 19, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 69 des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG) sowie Artikel 53 ff. der Verordnung über die Universität vom 27. Mai 1998 (Universitätsverordnung, UniV),

erlässt folgende Weisungen:

I. Grundsätzliches

Art. 1 Grundsatz

¹ Forschende an der Universität Bern, welche von den US-amerikanischen National Institutes of Health (NIH) Beiträge erhalten, befolgen die Vorgaben der NIH. Diese Vorgaben können über Weisungen, Richtlinien und Reglemente hinausgehen, die die Universität Bern erlassen hat.

² Die hier erlassenen Weisungen berücksichtigen die Vorgaben der NIH.

II. Anwendungsbereiche

Art. 2 Dienstleistungen von Beraterinnen und Beratern

¹ Als Beraterinnen oder Berater gelten Personen, welche von der Universität Bern beauftragt werden, für Forschungsprojekte an der Universität Bern in beratender Funktion tätig zu sein oder eine Dienstleistung zu erbringen. In der Regel sind diese Personen nicht Angehörige der Universität Bern.

² Beraterinnen oder Berater dürfen Leistungen erbringen, wenn diese den Zielen des Forschungsprojekts entsprechen und nicht in wissenschaftlich oder wirtschaftlich zweckmässiger Weise durch Projektmitarbeitende selber erbracht werden können. Die Professionalität von Beraterinnen oder Beratern muss ausgewiesen sein.

³ Der Einsatz und die Auswahl von Beraterinnen oder Beratern ist Sache der Leitungspersonen im entsprechenden Forschungsprojekt und muss begründet werden. Die verantwortlichen Personen dürfen sich bei der Vergabe von Mandaten nicht von persönlichen Motiven leiten lassen. Allfällige Interessenkonflikte müssen offen gelegt werden.

⁴ Es gelten die Weisungen vom 4. Dezember 2003 der Finanzverwaltung des Kantons Bern über den Einbezug von externen Beratern bei Dienstleistungsaufträgen.

⁵ Bei Auftragserteilung ist ein Vertrag zu erstellen. Dieser enthält eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen. Festzulegen sind zudem insbesondere die folgenden Punkte:

- a die benötigten Personalressourcen
- b das vereinbarte Entgelt
- c die Zeitdauer des Vertrags
- d die Zahlungsmodalitäten und die Angaben, die in der Rechnung enthalten sein müssen
- e die Abgabe eines schriftlichen Berichts, ausser, ein solcher erweist sich als nicht sinnvoll oder nutzbringend.

⁶ Das Entgelt wird in Form eines Honorars, Tages- oder Stundenansatzes entrichtet. Dessen Höhe richtet sich nach der Art der Leistungen und den dafür erforderlichen Kompetenzen. Für im Zusammenhang mit dem Auftrag notwendige Reisen, Verpflegung und Unterkunft werden die effektiven Spesen separat abgerechnet. Die Höhe der Kosten für Reisen, Verpflegung und Unterkunft soll sich, wenn möglich, im Rahmen der von der Universität Bern erlassenen Spesenordnung bewegen.

⁷ Sind Beraterinnen oder Berater Angestellte der Universität Bern, dürfen sie im Rahmen des Projekts entschädigt werden, sofern sie nicht bereits in diesem tätig sind, nicht der Einheit angehören, die das Projekt beherbergt, kein Interessenskonflikt im Zusammenhang mit dem Projekt besteht und die Leistungen zusätzlich zu ihren ordentlichen Aufgaben erbracht werden. Die Universitätsleitung erteilt die Bewilligung.

⁸ Die Rechnung für Leistungen von Beraterinnen und Beratern muss detaillierte Angaben enthalten zum Auftrag. Sie enthält die Mehrwertsteuernummer des Auftragnehmers, die Namen der involvierten Berater, Angaben zur erbrachten Leistung, zu Aufwand und Spesen sowie den Rechnungsbetrag und das Datum der Rechnungsstellung. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

⁹ Die geschuldete Mehrwertsteuer darf nicht mit Geldern der NIH bezahlt werden.

¹⁰ In den Progress Reports an die NIH müssen die Namen und die Institutionszugehörigkeit aller Beraterinnen oder Berater aufgeführt werden, ungeachtet der Tatsache, ob sie für diese Leistungen entgolten werden oder nicht.

Art. 3 Finanzielle Interessenskonflikte

¹ Die Objektivität der wissenschaftlichen Forschung soll gefördert werden, indem sicher gestellt wird, dass die Planung, Durchführung und Berichterstattung über die Ergebnisse eines Forschungsprojekts nicht durch mögliche Interessenskonflikte von Leitungspersonen beeinflusst werden.

² Finanzielle Interessenskonflikte bestehen, wenn die im Projekt unternommene Forschung in ihrer Planung, Durchführung oder in der Berichterstattung über die Ergebnisse durch finanzielle Interessen von Personen in leitender Funktion, deren Ehepartner oder Kinder, die unter ihrer elterlichen Sorge stehen, beeinflusst werden könnte.

³ Die unter Absatz 2 bezeichneten Personen sind verpflichtet, finanzielle Interessenskonflikte, die das Forschungsprojekt beeinflussen könnten, gegenüber der Universität Bern offenzulegen. Die US-amerikanischen Vorgaben in 42 Code of Federal Regulation Teil 50 Subpart F müssen eingehalten werden.

⁴ Als finanzielle Interessen werden alle Vermögenswerte bezeichnet, insbesondere:

- a Aktien, Beteiligungen, Optionen und ähnliches im Wert von mehr als \$10'000.- oder 5% der Inhaberinteressen
- b Löhne, Honorare oder Entgelte für Dienstleistungen im Wert von mehr als \$10'000.- pro Jahr

c Patentrechte, Urheberrecht oder Tantiemen im Wert von mehr als \$10'000 pro Jahr.

⁵ Die in Absatz 4 genannten Maximalbeträge gelten kumuliert für die in Absatz 2 bezeichneten Personen.

⁶ Finanzielle Interessen, die aus einer vertraglichen Beziehung mit der Universität Bern entstehen, sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Abgeltungen aus Lehrtätigkeit an oder beratender Tätigkeit zugunsten von öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen.

⁷ Angaben zu möglichen finanziellen Interessenskonflikten der unter Absatz 2 bezeichneten Personen werden bereits bei Einreichen eines Gesuches für Förderbeiträge von Seiten der NIH verlangt.

⁸ Eine Selbstdeklaration zu möglichen finanziellen Interessenskonflikten der unter Absatz 2 bezeichneten Personen ist von Personen mit Leitungsfunktionen im betreffenden Forschungsprojekt auszufüllen und jährlich oder, falls sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben, innert 60 Tagen, zuhanden der Universitätsleitung einzureichen.

⁹ Liegt die Hauptverantwortung für ein Forschungsprojekt bei der Universität Bern, ist diese verantwortlich dafür, das Bestehen finanzieller Interessenskonflikte bei den leitenden Personen im Projekt gemäss 42 Code of Federal Regulation 50.605 innert 60 Tagen dem «Chief Grants Management Officer» der NIH zu melden. Dies gilt auch für Interessenskonflikte bei allfälligen «subcontractors» oder «subrecipients» im Projekt.

¹⁰ Sind Angehörige der Universität Bern «subcontractors» oder «subrecipients» in leitender Funktion in einem Forschungsprojekt der NIH, meldet die Universität Bern allfällige Interessenskonflikte derjenigen Institution, die das Projekt führt.

¹¹ Die betroffenen Personen unterrichten bei bestehenden finanziellen Interessenskonflikten die Universitätsleitung innert 60 Tagen darüber, wie der mögliche Einfluss auf das Projekt beseitigt worden ist.

¹² Kommt der Universitätsleitung zur Kenntnis, dass das Forschungsprojekt durch einen Interessenskonflikt beeinflusst worden ist, veranlasst sie die notwendigen Abklärungen und ergreift gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen. Sie orientiert den «Chief Grants Management Officer» der NIH unverzüglich darüber.

¹³ Die Universitätsleitung sorgt für die Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen für mindestens 3 Jahre nach Einreichen der erforderlichen Schlussberichte zum Projekt-Ende bei den NIH.

Art. 4 Direkte und indirekte Kosten

¹ Die Verrechnung von direkten und indirekten Kosten richtet sich nach den Bedingungen der NIH.

² Mit dem Overhead, welcher auf Antrag als fixer Betrag von den NIH zugesprochen wird, werden indirekte Kosten getragen, die dem Projekt zugewiesen werden können und im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vorgaben der NIH entstehen.

³ Die Verwendung von Mitteln der NIH insbesondere für den Erwerb und allgemeinen Unterhalt von Liegenschaften, für die Entrichtung von allgemeinen Kosten der Universität, von Zöllen, Importgebühren und Mehrwertsteuer, von sozialen Anlässen sowie von Strafgebühren ist nicht gestattet.

Art. 5 Reisen

¹ Reisen müssen im Zusammenhang mit dem Projekt stehen und gerechtfertigt sein.

² Die Reisekosten werden gemäss der Spesenregelung der Universität Bern vergütet.

³ Für Flugreisen sind die kostengünstigsten Angebote zu berücksichtigen, ausser sie seien nicht praktikabel oder würden zusätzliche andere Kosten nach sich ziehen.¹

Art. 6 Budgetkontrolle

¹ Umbuchungen zwischen den Kostenkategorien im Umfang von bis zu 25% der Gesamtkosten des bewilligten Projektbudgets sind zulässig, sofern das Projektziel und dessen wichtigste Aspekte der Durchführung nicht geändert und die Vorgaben der NIH eingehalten werden.

² Anders als in der «Notice of Grant Award» verbuchte Kosten müssen zulässig, für das Projekt bestimmt, zuweisbar, angemessen und notwendig sein. Die Verrechnung muss einheitlichen Prinzipien folgen.

³ Umbuchungen müssen im Budgetplan schriftlich festgehalten und im Rahmen des Reportings überprüft werden.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen entscheidet die Universitätsleitung.

Art. 8 Informationspflicht

Die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von NIH-Projekten sind verpflichtet, alle Personen, welche in diesen Projekten arbeiten, von diesen Weisungen in Kenntnis zu setzen.

IV. Inkrafttreten

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten per sofort in Kraft.

Bern, 7. Juli 2009

Namens der Universitätsleitung:

Prof. Dr. U. Würzler, Rektor

¹ Fassung gemäss Beschluss UL vom 14.12.2010